Bundesbeschluss über die Weiterführung der Finanzierung der wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹ und auf Artikel 9 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976² über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 15. Februar 2012³, beschliesst:

Art. 1

- ¹ Für die Weiterführung der Finanzierung der wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit wird ein Rahmenkredit von 1280 Millionen Franken für eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2016 bewilligt.
- ² Die Kreditperiode beginnt am 1. Januar 2013. Der zu diesem Zeitpunkt verbleibende Verpflichtungssaldo aus dem laufenden Rahmenkredit für die Weiterführung der Finanzierung der wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit wird gestrichen.

Art. 2

Der Rahmenkredit nach Artikel 1 kann insbesondere verwendet werden für:

- a. Zuschüsse und Kredite für Projekte und Programme des Bundes;
- b. Garantien;
- c. Kapitalbeteiligungen
- d. Beiträge an internationale Organisationen zur Durchführung von Projekten und spezifischen Programmen, an deren Auswahl, Vorbereitung und Auswertung die Schweiz beteiligt ist;
- e. allgemeine Beiträge an internationale Institutionen;
- f. die Finanzierung von Durchführungsmassnahmen einschliesslich der Vorbereitung, Begleitung, Kontrolle und Evaluation von bilateralen und multilateralen Projekten;

1 SR 101

- ² SR **974.0**
- 3 BBI **2012** 2485

2809

g. die Finanzierung von Personal für Aktivitäten, die mit der Umsetzung der Weiterführung der Finanzierung der wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit direkt zusammenhängen, während des vom Rahmenkredit abgedeckten Zeitraums; der Gesamtbetrag dieser Kosten darf 3,8 Prozent des gesamten Rahmenkredits nicht übersteigen.

Art. 3

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.